

Steuern und Finanzen

Stromkosten bei betrieblichen Elektro- und Hybridfahrzeugen

Werden Arbeitnehmern betriebliche Elektro- oder Hybridelektrofahrzeuge auch zur privaten Nutzung überlassen, handelt es sich bei der von vom Arbeitnehmer selbst getragenen Stromkosten um steuerfreien Auslagenersatz nach § 3 Nr. 50 EStG. Mit Schreiben vom 21.7.2026 (V C 6 – S 2177/00016/042/056) hat sich das BMF zum Vorgehen ab dem Kalenderjahr 2026 geäußert: Für die Ermittlung des betrieblichen Anteils an der Gesamtstrommenge bei Aufladung des Elektro- oder Hybridelektrofahrzeug an einer zur Privatwohnung gehörenden häuslichen Ladevorrichtung gilt ab 1.1.2026, dass dieser mit Hilfe eines gesonderten stationären oder mobilen (z. B. wallbox- oder fahrzeuginternen) Stromzählers nachgewiesen werden kann. Eichrechtskonformität des Stromzählers wird nicht vorausgesetzt. Zum Nachweis des betrieblichen Anteils werden Aufzeichnungen über zusammenhängende drei Monate als ausreichend angesehen, soweit der betriebliche Anteil nicht ohnehin einfach aus dem Fahrzeug ausgelesen werden kann (z. B. anhand einer fahrzeuginternen konkreten Erfassung und Zuordnung der Strommenge). Für die betragliche Ermittlung muss das Wahlrecht zwischen Ansatz der tatsächlichen Stromkosten oder der Strompreispauschale für jedes Wirtschaftsjahr einheitlich ausgeübt werden (Jahrespauschale). Bei Ansatz der tatsächlichen Stromkosten ist die ermittelte Strommenge mit dem individuellen Strompreis zu multiplizieren. Neben dem Einkaufspreis für die verbrauchten Kilowattstunden Strom ist auch ein zu zahlender Grundpreis anteilig zu berücksichtigen; Einspeisungen über private Photovoltaik-Anlagen bleiben außen vor. Ist ein dynamischer Stromtarif vereinbart, können die durchschnittlichen monatlichen Stromkosten je kWh einschließlich anteiligem Grundpreis zugrunde gelegt werden. Bei Anwendung der Strompreispauschale entfielen zum 1.1.2026 die bisherigen Monatspauschalen, die Arbeitgeber den Arbeitnehmern für selbst getragene Stromkosten steuerfrei erstatten konnten. Bei der Ermittlung des betrieblichen Anteils kann nun in allen Anwendungsfällen (d. h. auch bei dynamischem Stromtarif und privater Photovoltaik-Anlage) der vom Statistischen Bundesamt halbjährlich veröffentlichte Gesamtstrompreis für private Haushalte zugrunde gelegt werden. Dabei ist für ein gesamtes Wirt-

schaftsjahr auf den für das erste Halbjahr des Vorjahres veröffentlichten Gesamtdurchschnittsstrompreis bei einem Jahresverbrauch von 5.000 kWh bis unter 15.000 kWh abzustellen. Dieser ist auf volle Cent abzurunden und mit der nachgewiesenen geladenen Strommenge für den betrieblichen Fahranteil zu multiplizieren. Bis zum 31.7.2026 war es aber zulässig, weiterhin nach den bisherigen Vorschriften zu verfahren.

Geldwerter Vorteil bei Firmenfitness

Firmenfitnessprogramme ermöglichen Zugang zu einer Vielzahl an Sport- und Gesundheitsangeboten von Drittanbietern. Oftmals umfassen solche Programme auch Online-Präventionskurse zu Themen wie Ernährung und Stressmanagement. Die anteiligen Kosten für diese Präventionsangebote fallen aus Sicht mancher Arbeitgeber als zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbrachte Leistung zur Förderung der Gesundheit in Betrieben unter die Steuerfreiheit des § 3 Nr. 34 EStG. Aufzeichnungen, welche Mitarbeiter tatsächlich an den Präventionskurse teilnehmen, gibt es allerdings häufig ebenso wenig wie Teilnahmebescheinigungen. Allgemeine Mitgliedsbeiträge für Fitnessstudios oder Sportvereine fallen nicht unter die Steuerbefreiungsregelung.

Die Teilnahme an einem Firmenfitnessprogramm führt grundsätzlich zum Vorliegen eines geldwerten Vorteils und damit zu Arbeitslohn gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 EStG. Der Wert orientiert sich am üblichen Endpreis für vergleichbare Angebote am Abgabeort. Nach Verfügung des BayLfSt vom 4.3.2026 (S 2334.1.1-64/13 St36) soll der Sachbezug in diesen Fällen in Anlehnung an das BFH-Urteil vom 7.7.2020 (BStBl II 2021, S. 232) die Höhe der entsprechenden Aufwendungen des Arbeitgebers einschließlich Umsatzsteuer und sämtlicher Nebenkosten angesetzt werden. Damit werden vom Arbeitgeber getragene Aufwendungen mit umfasst, die bei einer Bewertung des Sachbezugs nach den Grundsätzen des § 8 Abs. 2 Satz 1 EStG aus ganz überwiegend eigenbetrieblichem Interesse nicht als Arbeitslohn zu erfassen wären. Folgende Grundsätze sind demnach bei der Aufteilung und Zurechnung der vom Arbeitgeber getragenen laufenden und einmaligen Kosten auf die Mitarbeiter zu beachten:

- direkt zuordenbare Kosten, wie z. B. individuelle Mitgliedschaftsgebühren, werden den einzelnen Mitarbeitern zugeordnet, die sie betreffen,

- nicht direkt zuordenbare Kosten, z. B. pauschal anfallende Gebühren, werden gleichmäßig auf alle registrierten teilnehmenden Mitarbeiter verteilt,
- unabhängige Kosten, z. B. allgemeine Verwaltungsgebühren, werden auf alle verteilt, die das Angebot theoretisch nutzen könnten.
- einmalige Kosten, die entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen für einen bestimmten Zeitraum entstehen, sind gleichmäßig auf diesen Zeitraum zu verteilen. Ist kein solcher Zeitraum vereinbart, sind einmalige Kosten gleichmäßig auf die Mindestvertragslaufzeit oder den Zeitraum bis zur frühestmöglichen Kündigung zu verteilen. Daran anschließend erfolgt ebenfalls die Zuordnung auf die Mitarbeiter.

Ein geldwerter Vorteil ist nur für diejenigen Mitarbeiter zu erfassen, die sich für die Teilnahme am Firmenfitnessprogramm registriert haben. Unbeachtlich ist, ob die Angebote anschließend tatsächlich genutzt werden.

Auch für Online-Präventionskurse fließt der geldwerte Vorteil mit Einräumung der Teilnahmemöglichkeit zu, auf die tatsächliche Teilnahme kommt es für den Lohnzufluss nicht an. Eine Steuerbefreiung wäre nur dann möglich, wenn durch die vertragliche Gestaltung eine tatsächliche Inanspruchnahme des Angebots mitarbeiterbezogen nachgewiesen werden könnte.

Hinweis: Die anlassunabhängige monatliche Freigrenze für Sachbezüge von 50 Euro brutto (§ 8 Abs. 2 Satz 11 EStG) kann bei Firmenfitnessprogrammen angewandt werden, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind.

BEARBEITET UND ZUSAMMENGESTELLT VON



Sandra Peterson
Steuerberaterin,
Referent Lohnsteuer,
ZF Group München